

§ 1.

Die **Anmeldung der Todesfälle** behufs der Leichenbeschau hat im I. Bezirke (innere Stadt) bei dem Totenbeschreibamte des Magistrates im neuen Rathause, in den übrigen Bezirken der Stadt Wien in den betreffenden Gemeindebezirkskanzleien zu geschehen, wo der städtische Arzt für Leichenbeschau (Beschauarzt) täglich vormittags um 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

Vor dem Erscheinen des mit der Leichenbeschau betrauten städtischen Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß am Sterbeorte belassen werden.

§ 2.

Mit dem Beschaubefunde begibt sich die Partei in das Totenbeschreibamt, wo ihr gegen Entrichtung der Gebühren die Beerdigungsanweisung und die Anweisung auf das Grab, sowie über Verlangen auch eine Anweisung auf einen Leichenwagen zum Transporte der Leiche auf den Friedhof ausgefolgt wird.

Die Grabstellanweisungen werden mit fortlaufender Nummer versehen.

Die **Gebühren** sind aus dem der Begräbnis- und Gräber-Ordnung beigelegten Tarife für den Leichentransport und für die Gräber (A und B) zu ersehen; außerdem ist die Totenbeschaugebühr mit je 2 K und die Totenbeschreibgebühr mit je 60 h für eine Leiche, erstere jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Beschau der Leiche durch einen städtischen Arzt vorgenommen worden ist.

Leichen, deren sofortige Beisetzung nach den bestehenden Vorschriften aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege notwendig ist, sind sogleich nach stattgefundener Beschau auf den Central-Friedhof zu führen und dort in der Leichenhalle beizusetzen. Hiezu ist eine der Verwaltung zu überbringende Anweisung erforderlich, welche von dem betreffenden städtischen Arzte ausgefertigt wird.

Besondere Vorschriften bestimmen die Zeit, wann Leichen aus den öffentlichen Krankenhäusern auf den Central-Friedhof überführt werden dürfen, sowie den Vorgang, welcher bei der Anmeldung der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen im Totenbeschreibamte behufs Erlangung der Anweisung zur Beerdigung und kirchlichen Einsegnung und bei der Überführung solcher Leichen auf den Central-Friedhof zu beobachten ist.

§ 3.

Die Leichen können sowohl in Holz- als auch in Metalljärgen zur Beerdigung überbracht und

die Metallfärge am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglasten Öffnung versehen werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden zu versehen, und längs des ganzen Bodenteiles und bis auf zwei Dritteile der Wandhöhe, vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Jugen derart mit Pech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallfärge dagegen müssen nach der bestehenden Vorschrift versteift und im Innern gut lackiert sein.

§ 4.

Die zum Transport auf den Zentral-Friedhof zu verwendenden **Leichenwägen** müssen im Innern ganz mit Blech ausgefüttert, von außen und im Innern gut lackiert oder mit Ölfarbe angestrichen sein und an der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Öffnung doppelte Türen enthalten. Die äußere Tür ist noch durch Anbringung eines Hautschuhverschlusses luftdicht und derart herzustellen, daß während des Transportes ein Selbstöffnen des Sargbehälters unmöglich ist.

Sämtliche zum Transporte bestimmte Wägen sind vor ihrer Verwendung der behördlichen Genehmigung hinsichtlich ihrer Konstruktion zu unterziehen und nach jedesmaligem Gebrauche vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Wägen des öffentlichen Personennahverkehrs dürfen zur Überführung von Leichen Erwachsener

unter keiner Bedingung, zum Transporte von Kinderleichen aber nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie hiezu vorschriftsmäßig eingerichtet und von der Sanitätsbehörde approbiert sind.

Zur Überführung der Leichen von Kindern im Alter unter zwei Jahren ist jedoch die Verwendung von Wägen des öffentlichen Personenzuhrwerkes ausnahmsweise dann gestattet, wenn auf Grund des vom städtischen Arzte erstatteten Gutachtens diese Erlaubnis in die Grabstellanweisung ausdrücklich aufgenommen ist.

§ 5.

Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien in Einzelwagen zur Beerdigung auf den Friedhof überführt werden, hat derart zu geschehen, daß dieselben vom Sterbehause oder der Leichenbeisezkammer zu der vom städtischen Arzte oder in der Grabstellanweisung vorgeschriebenen Zeit und bei Leichen, welche kirchlich eingesegnet werden, noch am Tage der kirchlichen Funktion im Zentral-Friedhofe anlangen und daselbst begraben werden können.

§ 6.

Die **Leichenfuhrer** haben sowohl von der Kirche aus, in welcher die Einsegnung der Leiche stattgefunden, als auch dort, wo eine solche Einsegnung nicht vorgenommen wird, vom Trauerhause aus, den kürzesten Weg zur Lastenstraße und

dort, wo die Gewinnung der Lastenstraße durch die Lage des betreffenden Stadttheiles ausgeschlossen ist, den kürzesten Weg zum Zentral-Friedhofe zu nehmen.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig.

Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

Sämtliches Leichenfuhrwerk hat den Weg zum Zentral-Friedhof von der Lastenstraße aus wo möglich im Trabe zurückzulegen.

Auf der Ringstraße ist dem Leichenfuhrwerk die Benützung der mittleren Fahrbahn untersagt, und hat sich dasselbe nur der Seitenbahnen zu bedienen.

Alle diese Anordnungen, welche durch öffentliche Passagerücksichten bedingt sind, haben auch Anwendung auf jene Leichenwägen, welche nach dem mit der Gemeinde Wien getroffenen Übereinkommen Leichen aus den Vororten nach dem Zentral-Friedhofe überführen und das Gemeindegebiet der Stadt Wien durchziehen. Bei diesem Durchzug ist die Ringstraße und die innere Stadt zu vermeiden. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften zieht das Strafverfahren nach sich.

§ 7.

Leichen, welche in den gemeinsamen Leichenwägen auf den Zentral-Friedhof überführt werden, sind in jenen Fällen, wo eine kirchliche Einsegnung

stattfindet, unmittelbar nach derselben in die betreffende Leichenbeisetzlammer und in der darauffolgenden Nacht auf den Zentral-Friedhof zu führen und am nächsten Tage vormittags zu beerdigen.

Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben anwohnen, so haben sie diesen Wunsch gleich bei der Behebung der Grabstellenanweisung im Totenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Grabstellenanweisung die bezügliche Anmerkung für die Verwaltung beifügt. Diese hat mit der Beerdigung solcher Leichen, welche einstweilen in der Leichenkammer des Zentral-Friedhofes beizusetzen sind, falls die betreffenden Parteien sich nicht früher eingefunden haben, bis längstens 11 Uhr des folgenden Tages zuzuwarten, worauf die Beerdigung ohne Rücksicht, ob bis dahin die betreffenden Parteien erschienen sind oder nicht, nach der Reihenfolge der Grabanweisungen zu geschehen hat.

Die über Anordnung des betreffenden städtischen Arztes in der Leichenkammer des Zentral-Friedhofes beigesetzten Infektionsleichen werden jedoch an dem vorgeschriebenen Tage um $1/3$ Uhr nachmittags beerdigt.

§ 8.

Der städtische Totengräber hat die Leichenwägen beim Friedhofstore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Den Leichentransportwägen ist das Einfahren in den Friedhof und die Benützung der chaussierten Wege bis zur nächsten Nähe der Grabstelle, wo beerdigt wird, gestattet.

Für das Überbringen der Leichen von der Haltestelle der Wägen im Friedhofe bis zum Grabe haben die Parteien selbst, rücksichtlich die hiezu betrauten Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereine u. s. w. zu sorgen, während das Versenken der Leichen in das Grab durch die von der Friedhofverwaltung hiezu bestellten Organe vorgenommen wird.

Sollte die Partei, beziehungsweise die Leichenbestattungs-Unternehmung es unterlassen, für das Überbringen der Leichen vom Wagen bis zur Grabstelle zu sorgen, so hat die Übertragung dieser Leichen durch die Organe der Friedhofverwaltung gegen die hiesfür bestimmte Entlohnung von 4 K für die Leiche eines Erwachsenen, 2 K für eine Kindesleiche über 3 bis 10 Jahre und von 1 K für die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 3 Jahren zu erfolgen.*)

In Betreff des Verkehrs der Wägen auf den hiezu bestimmten Hauptpassagen wird festgesetzt, daß bei den Leichenbestattungen in der Regel die Wägen in der Mitte des dem Begräbnisplatze zunächstgelegenen Hauptweges nach der Reihe der Einfahrt sich aufzustellen, nach der Funktion aber den Friedhof auf dem kürzesten, von der Friedhofs-

*) Dieser Trägerlohn von 1 K wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Jänner 1889, G.-R.-Z. 7345, nachträglich festgesetzt.

verwaltung bezeichneten Wege durch das nächstgelegene Portal zu verlassen haben.

Keine Leiche darf ohne die vom Totenbeschreibeamte des Magistrates ausgefertigte Grabstellenanweisung beerdigt werden.

Bei Leichen, welche in eigenen Gräbern beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das eigene Grab zur Vornahme der Beerdigung in einem solchen erforderlich.

Wird eine Leiche im Einzelwagen in den Friedhof geführt, so muß die Grabstellenanweisung entweder am Sarge haltbar befestigt oder von den begleitenden Angehörigen auf den Friedhof mitgebracht werden, widrigens die Bestattung zu verweigern ist.

Bei Leichen, welche aus den Leichenbeizekammern oder aus den Spitälern auf den Central-Friedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Grabstellenanweisung haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen, und ist die Grabanweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen.

Fehlt bei Überbringung der Leiche in den Central-Friedhof die Grabstellenanweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen, und falls diese Behelfe binnen 12 Stunden nicht beigebracht werden sollten, ist die Anzeige an das Stadtphysikat zu erstatten.

Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Grabstellenanweisungen als auch die Särge bei der Übernahme vom städtischen Totengräber mit gleich-

lautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsetzung der Leiche in das Grab von demselben mit einander zu vergleichen und erst nach Feststellung der Übereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes unentgeltlich eingehändigt.

Außerdem ist zum obigen Zwecke beim Einlangen jeder Leiche, welche in einem gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welche die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittels verzinkter Nägel zu befestigen.

§ 9.

Die Beerdigung der Leichen, welche mit Einzelwägen in den Friedhof geführt werden, ist in der Ordnung vorzunehmen, in der sie daselbst anlangen.

Diese Reihenfolge ist sowohl bei den sofort zu beerdigenden als auch bei den bis zur Vornahme der Beerdigung in dem Friedhofe beigelegten Leichen einzuhalten.

Leichen, welche in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis mittags des darauffolgenden Tages, jene während der Tageszeit dahin überführten Leichen längstens bis 8 Uhr abends desselben Tages zu beerdigen, und ist das betreffende Grab sogleich mit Erde auszufüllen.

Die in Grüften oder eigenen Gräbern zu beerdigenden Leichen sind, wenn sie nicht in eine bereits fertige Gruft oder in ein eigenes Grab versenkt werden, einstweilen bis zur Herstellung der Gruft oder des eigenen Grabes über schriftliche Anweisung des Totenbeschreibamtes in einer Notgruft beizusetzen.

§ 10.

Zur Aufnahme der Leichen dienen **drei Gattungen von Gräbern**:

1. **Gemeinsame Gräber** von 1·9 Meter Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfe gegeneinander liegen.

2. **Eigene Gräber**, welche 3·48 Meter lang, 2·52 Meter tief und 1·43 Meter breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 2·22 Meter lang und 0·79 Meter breit ist und daselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 Meter breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 Meter mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. **Ausgemauerte Gräber (Grüfte)**, welche als einfache 3·60 Meter lang, 1·58 Meter breit, als doppelte eben so lang, jedoch 2·53 Meter breit, beide aber 2·52 Meter tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 Meter Erde und einen 0·32 Meter hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Zentral-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Entrichtung der normalen Gebühren in Vorrat.

§ 11.

Das Recht auf eine Gruft oder auf ein eigenes Grab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe dieser Begräbnis-Ordnung und der in der Beilage B enthaltenen Einschränkungen, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

Die Abtretung dieses Benützungsrechtes, sowie jede sonstige Verfügung mit einer Gruft oder einem eigenen Grabe ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden und bleibt derjenige, der hierüber eine eigenmächtige Verfügung trifft, für den daraus entstehenden Nachteil verantwortlich.

§ 12.

Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13.

Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit gut schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Grüfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und dem Steinbelage mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt und von dem Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger in gutem Stande erhalten werden.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

Es ist sehr wünschenswert, daß jede Gruft mit einem Denkmale geschmückt werde.

Ist eine Gruft mit einem Eisengitter zu umschließen, so darf die Höhe desselben nicht über 0.95 Meter und nicht unter 0.79 Meter ausgeführt werden.

Spitzen an den einzelnen Eisenstäben sind nicht zulässig.

Das Öffnen und Schließen der Grüfte, die Aufstellung der Grabdenkmale und die bauliche Erhaltung der Grüfte ist so wie das Bestimmungsrecht, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann, Sache der Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger.

Im Falle, daß das Öffnen und Schließen der Grüfte der Gemeinde Wien übertragen wird, ist hiefür die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungrecht einer Gruft dauert so lange, als der Zentralfriedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

Dieses Recht erlischt daher, sobald die Schließung des Friedhofes oder des betreffenden Teiles durch die zuständige Behörde erfolgt. Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungrechte einer Gruft weder eine Einwendung noch eine Entschädigungsforderung noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Geraten Gräfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtsnachfolger, wenn deren Aufenthalt dem Magistrate bekannt ist, hievon in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, für die Instandsetzung dieser Gräfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Aufenthalt dieser Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Bleiben die Aufforderungen resultatlos, so wird in beiden Fällen über den Gruftplatz anderweitig verfügt.

§ 14.

Jedes eigene Grab kann mit einem Denkmale oder mit einem eisernen Grabkreuze ge-

schmückt werden. Eiserne Grabkreuze müssen einen Steinsockel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1·9 Meter festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. **Die Einfriedung eines eigenen Grabes mittels Gitters ist unzulässig.**

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer eigener Gräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den eigenen Gräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden, und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Gräften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in eigenen Gräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von je 15 Zentimeter von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den eigenen Gräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und derselben nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 15.

Die zur Ausführung von Arbeiten bestellten Gewerbs- und Fuhrleute haben sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei der Verwaltung zu melden, den Anordnungen derselben nachzukommen

und überhaupt die für den Friedhof bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Lastwägen, welche in den Friedhof einfahren, müssen Radfelgen in einer Breite von 10·5 Zentimeter haben.

§ 16.

Bei den gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze, jedoch ohne Fundierung, angebracht werden.

Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können; sie sind von der Friedhofsverwaltung auf den Grabhügel zu setzen, in gerader fortlaufender Linie zu stellen und dürfen eine Höhe von 1·9 Meter und eine Breite von 0·53 Meter nicht überschreiten.

Für die bezügliche Arbeitsleistung und Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht am Grabhügel erhalten bleiben, ist von der betreffenden Partei ein für allemal 1 Krone 40 Heller per Kreuz vor der Aufstellung an der Kasse der Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Die Aufrichtung einer Überhöhung auf dem Grabhügel der gemeinsamen Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Blumen geschmückt werde.

§ 17.

Die Friedhofsverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Magistrate berechtigt, Grabdenkmale, wozu auch Grabkreuze gehören, von jenen Gräbern entfernen zu lassen, welche nach dem eingeführten Turnus aufzulassen sind, oder wenn das Grabdenkmal vor dieser Zeit baufällig geworden ist und für die Beseitigung dieses gefährdenden Zustandes von der betreffenden Partei nicht sofort Sorge getragen wird.

Wird ein Denkmal auf diese Weise von seinem Plage entfernt, so ist dasselbe an eine geeignete Stelle innerhalb des Friedhofes zu bringen und ein volles Jahr aufzubewahren. Während dieser Zeit steht es dem Beteiligten frei, das Grabdenkmal, rüchichtlich das Kreuz, zu reklamieren.

Erfolgt eine solche Reklamation nicht, oder wird der erhobene Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird vom Magistrate über dieses Denkmal weiters verfügt.

Grabdenkmale, welche im Zentral-Friedhof errichtet worden sind, dürfen nur gegen Beibringung eines legalen Ausweises seitens der betreffenden Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht, und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden, daß die Auswechslung oder gänzliche Entfernung überhaupt gerechtfertigt erscheint.

§ 18.

Sämtliche Beerdigungsarbeiten, auch das Zuschütten der Gräber, die Herstellung und Zu-

standhaltung der Grabhügel, die Numerierung der Gräber, das Versehen der Gruppen- und Reihenstände, sowie der Grabnummerpföcke, dann die Arbeitsleistung bei Vornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind in Regie der Gemeinde von der Friedhofverwaltung auszuführen.

Die zur Erhumierung von Leichen oder Leichenresten, dann zum Zwecke der Agnoszierung von Leichen erforderlichen Arbeiten sind der Gemeinde Wien tarifmäßig zu vergüten.

§ 19.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf den gemeinsamen Gräbern ist verboten, bei eigenen Gräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu den nebengelegenen eigenen Gräbern nicht erschwert und das nachbarliche Grab nicht verdeckt wird.

Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhofe ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§ 20.

Jede Aufschrift auf einem wie immer gearbeteten Denkmal oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Anforderung der Friedhofverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfall erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 21.

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge in derselben Kategorie, die Zwischenräume und die Verbindungswege ist der für den Zentral-Friedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

§ 22.

Es ist den Parteien rücksichtlich den Grabstellbesitzern gegen vorherige Anzeige in der Verwaltungskanzlei gestattet, die Schmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die im § 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann, insolange nicht der Gemeinderat eine abändernde Bestimmung erläßt, das Wasser aus den von der Gemeinde Wien im Zentral-Friedhofe errichteten Brunnen entnommen werden.

§ 23.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Zentral-Friedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

§ 24.

Sämtliche Bedienstete der Gemeinde am Zentral = Friedhofe sind verpflichtet, jedermann,

welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen seitens des Publikums unzulässig und unterliegt der gesetzlichen Ahndung.

§ 25.

Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Zentral-Friedhofes und im Anmeldungsbureau in Wien, I., Kolowratring Nr. 9, erteilt.

Diese Begräbnis- und Gräber-Ordnung ist an verschiedenen, dem Publikum leicht zugänglichen Punkten des Zentral-Friedhofes und der Verwaltungsgebäude zu affigieren.

Einzelne Exemplare derselben sind in der Verwaltungskanzlei gegen Erlag von 10 h zu erhalten.

Die Bestimmungen dieser Begräbnis- und Gräber-Ordnung treten am 16. November 1888 in Kraft.

Vom Magistrate

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt.

Wien, im Dezember 1900.